

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages des Landkreises Amberg-Weizsach

vom 12.12.2022

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Weizsach in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz zum 01.01.2023;
Zustimmung zur Gründung und Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Weizsach im neuen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“;
Bestellung der weiteren Verbandsräte
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bei den beratenden Mitgliedern;
Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche
4. Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsach
5. Medienzentrum Amberg-Weizsach;
Erlass einer neuen Benutzungssatzung
6. Medienzentrum Amberg-Weizsach;
Erlass einer neuen Gebührensatzung
7. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
§ 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)
8. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2019 des Landkreises Amberg-Weizsach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV);
Prüfungsergebnisse und deren Erledigungsstand – Teil 1
10. Jobcenter AM-AS;
Information über die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen, Integration;
Vortrag von Herrn Manfred Tröppl, Geschäftsführer
11. Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung;
Antrag des JU-Kreisverbands Amberg-Weizsach zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger;
Sachstandsmitteilung

12. **Nachtrag:**

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Weizsach und der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungsberatungsstelle) – Änderung

13. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

Landrat Richard Reisinger begrüßte die Anwesenden und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie das Einverständnis mit der Tagesordnung, einschließlich deren Erweiterung um einen dringlichen Punkt im öffentlichen Teil (Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern -Erziehungsberatungsstelle-Änderung) fest.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gedachte der Kreistag dem am 15.11.2022 verstorbenen ehemaligen ersten stellv. Landrat und Kreistagsmitglied Franz Birkel (Kreisrat von 1990 bis 2020 und erster stellv. Landrat von 2008 bis 2018).

A) Öffentlicher Teil

13. **Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz zum 01.01.2023; Zustimmung zur Gründung und Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach im neuen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz Nord“**

Beschluss mit allen gegen eine Stimme:

Aufgrund der künftigen Regelungen im BayRDG und der AVBayRDG zur Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und Zweckverbände zum 01.01.2023 beschließt der Kreistag Amberg-Sulzbach die Gründung des und die Mitgliedschaft im neuen ZRF „Oberpfalz-Nord“ wie folgt:

- a) Dem Entwurf der Verbandssatzung, der als Anlage diesem Beschluss beigelegt ist, wird zugestimmt. Der Entwurf wird als für Regelung der Rechtsverhältnisse des neu zu gründenden Zweckverbandes als maßgeblich anerkannt. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Die Zustimmung zum Entwurf erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Fusion der beiden ZRF mit Gesamtrechtsnachfolge des neu zu gründenden ZRF im BayRDG und der AVBayRDG und deren Inkrafttreten spätestens zum 01.01.2023.
- c) Herr Landrat Richard Reisinger wird beauftragt, die beschlossene Verbandssatzung zu unterzeichnen.
- d) Bestellung der Verbandsräte und Stellvertreter:

Verbandsmitglied	geborener Verbandsrat	gekorene Verbandsräte
Landkreis AS	Landrat	4
Landkreis NEW	Landrat	4
Landkreis SAD	Landrat	5
Landkreis TIR	Landrat	3
Stadt AM	Oberbürgermeister	2
Stadt WEN	Oberbürgermeister	2

Die namentliche Bestellung der 4 Verbandsräte für den Landkreis Amberg-Sulzbach erfolgt unter TOP 2 in der Kreistagssitzung am 12.12.2022.

14. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“; Bestellung der weiteren Verbandsräte

Beschluss mit allen gegen eine Stimme:

Festlegung des gewählten Berechnungsverfahrens:

- Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze als weitere Verbandsräte in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- ☐ d'Hondt
- ☐ Hare/Niemeyer
- ☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

- Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
 - ☐ wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - ☒ wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - ☒ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

- Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (4 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	2	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Bestellung der weiteren Verbandsräte:

Ab dem 01.01.2023 werden als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Weiß Alfred	CSU	Kuchenbecker Achim
2.	CSU	CSU	Dollacker Markus	CSU	Reindl Josef
3.	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Geitner Albert
4.	SPD	SPD	Danninger Peter	SPD	Bachmann Brigitte

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Die Neubestellung der weiteren Verbandsräte erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Fusion der beiden ZRF mit Gesamtrechtsnachfolge des neu zu gründenden ZRF im BayRDG und der AVBayRDG und deren Inkrafttreten spätestens zum 01.01.2023.

Mit Übergang des ZRF Amberg sowie ZRF Nordoberpfalz in den neuen ZRF Oberpfalz-Nord als Gesamtrechtsnachfolger endet die bisherige Bestellung als Verbandsräte vom 25.05.2020.

15. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche

Beschluss mit allen Stimmen:

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Herr Richter am Amtsgericht Johann Weiß, Paulanerplatz 4, 92224 Amberg bestellt.

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der katholischen Kirche Frau Kerstin Schütz, Katholische Jugendstelle, Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg bestellt.

16. Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt die in Anlage beigefügte Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

17. Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Benutzungssatzung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Benutzungssatzung:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach

§ 1

1. Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (BayEUG §79).

2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Weizsach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Weizsach und der Stadt Amberg sowie Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen anerkannten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Hochschulen) den Vorrang. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen.
3. Das Medienzentrum Amberg-Weizsach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit dem medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) und dem informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB), den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Weizsach, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), zusammen.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. fachliche Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (mBdB, iBdB, Fachberatung Informatik und Systemfachkräften)
- 1.2. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte in den Bereichen Medienpädagogik und Medientechnik, sowie die Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an in der Frühpädagogik tätiges Personal und in der Jugend- und Erwachsenenbildung wirkende Personen zur Förderung der Medienerziehung nach dem jeweils gültigen medienpädagogischen und technischen Standard
- 1.3. Auf- und Ausbau des Bestands an regional bedeutsamen Medien und deren fachliche Betreuung

1.4. organisatorische und technische Aufgaben

- 1.4.1. Bereitstellung von Medien (physisch und online) und Medientechnik
- 1.4.2. technische Unterweisung der Benutzer zum Einsatz aktueller Geräte
- 1.4.3. Beschaffung der erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
- 1.4.4. Beschaffung von rechtlich abgesicherten Lizenzen
- 1.4.5. Pflege und Bereitstellung eines virtuellen Katalogsystems
- 1.4.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Nutzungsberechtigten über verschiedene Informationskanäle
- 1.4.7. Fachliche Unterstützung und Beratung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Hard- und Software.

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Weizsach bestell nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen geeigneten Leiter des Medienzentrums und einen geeigneten Stellvertreter. Es sollen entweder fachlich geeignete Lehrkräfte oder Personen mit einem abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudium (Diplom oder Master) in den Bereichen Geisteswissenschaften, Pädagogik oder Kulturwissenschaften sein. Ihnen ist eine entsprechende Vergütung (oder Eingruppierung nach TVöD) zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.
2. Der Landkreis Amberg-Weizsach trägt die Verantwortung für die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

§ 5

1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
 - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
 - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
3. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzersatzung, die Gebührensatzung und die Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum und auf der Homepage des Medienzentrums (www.medienzentrum-as.de) einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzersatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufenthalt im Schullandheim, Schikursen u.ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2. Überlassung der Medien und Geräte

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum beachtet dabei die Belange des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2.3. Die Benutzer sind bei der Abholung verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.

2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

3. Gebrauch der Medien und Geräte

3.1. Der / Die Benutzer /-in ist zu einem schonenden Umgang mit den entliehenen Medien und Geräten verpflichtet. Die entsprechenden Gebrauchshinweise sind zu beachten.

3.2. Es ist gesetzeswidrig und strafbar Medien in jeglicher Weise zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Medienzentrums.

4. Rückgabe

4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.

4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Haftung

5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzerordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe dieser behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und / oder Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.

5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Sulzbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.

5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

6. Zuwiderhandlungen

- 6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
- 6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Regen

Richard Reisinger
Landrat

18. Medienzentrum Amberg-Regen; Erlass einer neuen Gebührensatzung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Regen folgende Gebührensatzung:

Der Landkreis Amberg-Regen erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

§ 2
Überlassung von Medien

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3

Überlassung von Geräten

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren („Beamer“) je nach Gerät	50,00 – 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 – 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 – 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht Umsatzsteuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
- Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
 1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
 1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,
 2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
 3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,

6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S.3866; 2003 I S. 61), die zuletzt am 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) geändert worden ist.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABl Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

**19. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
§ 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

1.1 Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.“

1.2 § 40 Abs. 3 wird neuer Absatz 3 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.“

20. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

21. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPv); Prüfungsergebnisse und deren Erledigungsstand – Teil 1

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag nimmt das Ergebnis des Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13.10.2021 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Kenntnis, ebenso den Bericht der Verwaltung über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen (TZ 1 bis 11), mit dem Einverständnis besteht.

**22. Jobcenter AM-AS;
Information über die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen, Integration;
Vortrag von Herrn Manfred Tröppel, Geschäftsführer**

Kein Beschluss

**23. Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung;
Antrag des JU-Kreisverbands Amberg-Sulzbach zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger;
Sachstandsmitteilung**

Der Kreisausschuss nahm vom aktuellen Sachstand der Einführung von Apps für Bürger und Bürgerdienste am Landratsamt Amberg-Sulzbach Kenntnis.

24. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungsberatungsstelle) - Änderung

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landrat wird ermächtigt, mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg eine Vereinbarung über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Amberg zu schließen.

25. Anfragen, Verschiedenes

In seinen Weihnachtsgrußworten betonte Landrat Richard Reisinger, dass es neben den derzeitigen beklemmenden und beunruhigenden Auswirkungen des Ukrainekrieges, der angespannten Energiemangellage mit Blackoutszenarien, die hohe Inflation sowie ein neuer hoher Zustrom an Kriegsflüchtlingen auch viele positive Seiten wie Solidarität, Hilfsbereitschaft, Freigebigkeit und ehrenamtlichen Engagement gebe.

Er danke allen Kreisträten für die freundschaftlich-kommunale Zusammenarbeit. Einen herzlichen Dank richtete Landrat Richard Reisinger auch an die Landkreisverwaltung samt den Dependancen, beginnend von den Krankenhäusern, den Bauhöfen, dem ZEN, dem Medienzentrum, den Landkreisschulen und allen Zweckverbänden, ohne die die guten und kreativen Ideen des Kreistages nicht auf den Weg kommen würden.

Abschließend wünschte Landrat Richard Reisinger allen gesegnete Weihnachten sowie ein neues Jahr voller Gesundheit, Lebensglück und -freude!

B) Nichtöffentlicher Teil

- Entwurf – V 1.6 ZRF NEU (30.11.22)

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord“ (ZRF OPf-Nord).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Amberg-Weizsach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk und die digitale Alarmierung für die Verbandsmitglieder die ihm diese Aufgabe übertragen, zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Verwalten aller Funkteilnehmern im Netz; Vergabe der vorgegebenen Profile; Regionale Anpassung der Programmierstapel
 - Endgeräteverwaltung (Bestellung von Sicherheitskarten; Inventarisierung)
 - Endgerätegerätemanagement (Inbetriebnahme, Austausch, Reparatur und Behebung von Störungen)
 - Informationen über freigegebene Updates sowie Durchführung und Überwachung des Update-Prozesses.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende
- 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet, neben den Verbandsräten nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1,2 KommZG, pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der/die ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Der/Die ÄLRD können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

§ 9 Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragungen

- (1) Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30 % der Verbandsräte beschränkt. Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. Die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer die Anreise zum Sitzungsort ausschließenden Erkrankung vor. Näheres zum Verfahren nach diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben eigenverantwortlich bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist, neben den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 und Art. 15 bis Art. 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk,
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur erstmaligen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder sonst an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat geleitet.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i.d.OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.
- (2) Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

- (3) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 16 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 6 Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf jedes Verbandsmitglied entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Amberg-Weizsach als Sachverständigen umfassend hinzu. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsach

Der Landkreis Amberg-Weizsach erlässt aufgrund des Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 den Betrieb der Kreisvolkshochschule übernommen. Diese führt den Namen "Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsach" (kurz "vhs Amberg-Weizsach") und hat ihren Sitz in Weizsach-Rosenberg. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreises Amberg-Weizsach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsach soll gemäß Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG.

(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Amberg-Weizsach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

(4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an den Landkreis Amberg-Weizsach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta
Stadtratsmitglied

Josef Reindl
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **2.387.412,51 €** (Vorjahr: **1.578.467,66 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um **4.158.629,58 €** auf **1.505.856,12 €** (Vorjahr: **5.664.485,70 €**). Im Jahr 2021 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **96.400 €** getätigt.

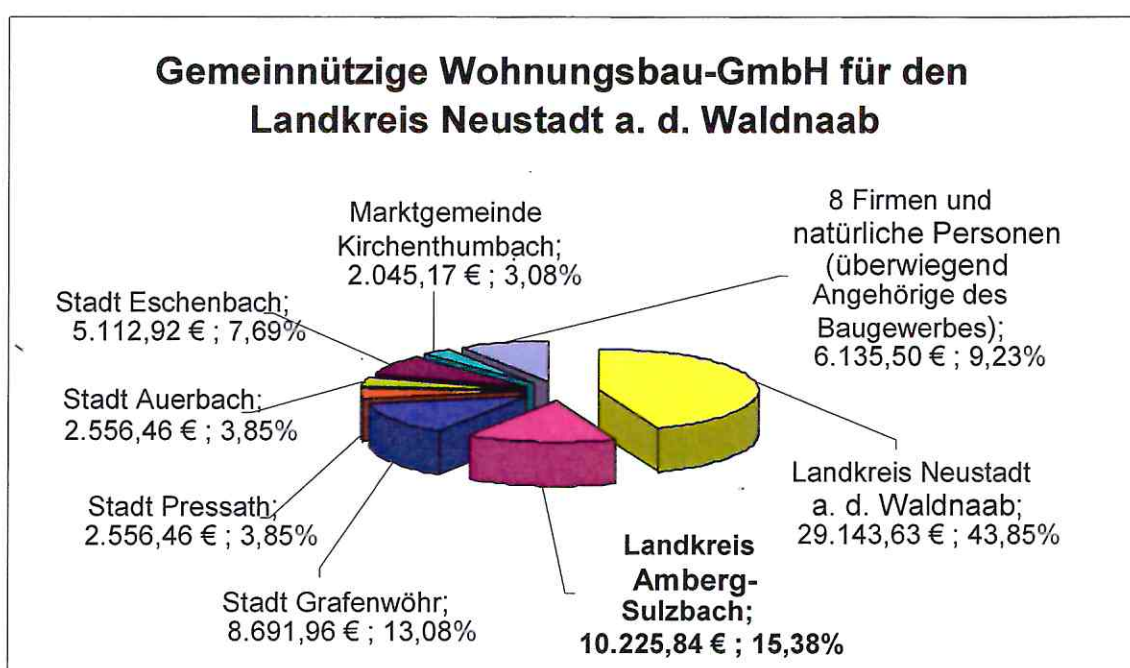
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2021 mit 194.167 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.390 €. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 48 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467, 94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2020 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2020 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020 durch den Kreistag im Dezember 2021, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2020 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 weist einen Jahresüberschuss von **177.888,32 €** aus (Vorjahr: **265.036,81 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von **6.294.617,65 €** (Vorjahr: **5.904.124,53 €**). Dies bedeutet eine Steigerung um 390.493,12 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2019. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die Geschäftsführerinnen Viola Götz und Angela Seidel
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Der **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2021 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **559,76 €** (Vorjahr: **518,07 €**).

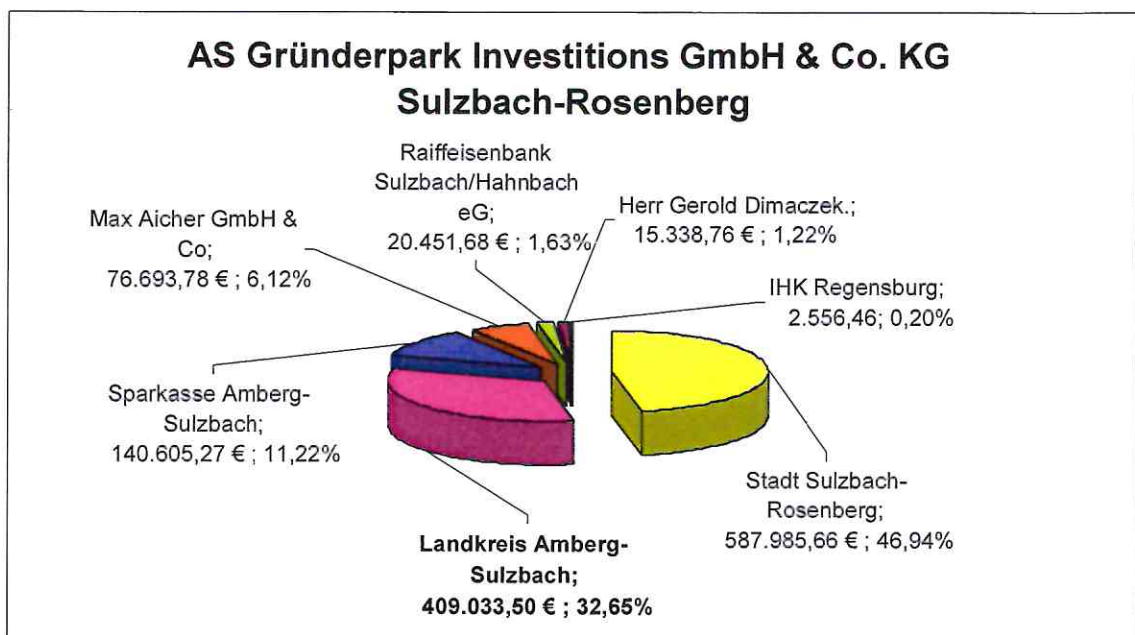
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausbezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2021 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw.

zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Viola Götz und Angela Seidel.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Der Jahresabschluss 2021 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **9.914,72 €** (Vorjahr: **11.736,35 €**).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 25.10.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat

Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Amberg-Weizsach
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger

und

der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
vertreten durch Herrn Direktor Michael Eibl

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Katholische Jugendfürsorge unterhält in **92224 Amberg, Dreifaltigkeitsstraße 3**, eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Sorge-/Erziehungsberechtigte aus der Stadt und dem Landkreis. Der Beratungsstelle sind weitere Außenstandorte/Außensprechstellen zugeordnet.

2. In der Beratungsstelle werden insbesondere folgende Leistungen angeboten:

- Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (§ 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 27, 36, 41 SGB VIII)
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Beratung bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),

insb. jeweils auch in der Form des niedrigschwelligen Zugangs nach § 36a Abs. 2 SGB VIII.

Die Tätigkeiten umfassen dabei auch das Angebot von Beratungen und Informationsgesprächen in den Außenstellen, den Aufbau und die Pflege der Kontakte mit Schulen, Kitas, ggfs. weiteren Stellen vor Ort.

Die Erziehungsberatungsstelle unterstützt bei Bedarf das Jugendamt fachlich (ggfs. gemeinsame Interventionen, Mitarbeit der Beratungsstelle an Hilfeplanungen, fachliche Stellungnahmen (soweit das erforderliche Einverständnis der Betroffenen vorliegt).

3. Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Ausstattung der Beratungsstelle richten sich zur Sicherung der Qualität insbesondere nach den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen vom 14. März 2022 Az. V2/6523.01-1/23 und nach den Fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII vom 22.7.2020.

Die Katholische Jugendfürsorge stellt eine ganzjährige Öffnung der Erziehungsberatungsstelle mit ausreichendem Fachpersonal sicher.

Im Interesse einer wirkungsvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit, treffen sich zudem mindestens einmal jährlich Vertreter der Vertragsparteien zu einem Kooperations-/Reflexionsgespräch.

4. Die Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge steht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allen Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen, Eltern und anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten aus der Stadt und dem Landkreis zur Verfügung.
5. Aufnahme und Beratung erfolgen ohne Ansehen von Konfession und sozialer Herkunft. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, Anonymität und Vertraulichkeit werden gewahrt. Bzgl. des Schutzes von Daten gelten die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
6. Vom Jugendamt mit fachlicher Begründung/Indikation vermittelte Ratsuchende erhalten schnellstmöglich einen ersten Gesprächstermin. Über Klienten, die vom sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamtes an die Beratungsstelle vermittelt wurden, erhält der sozialpädagogische Fachdienst mittels des beiliegenden Formblattes (s. Anlage) Informationen. Soweit bei selbstaufsuchenden Personen die Hilfestellung durch das Jugendamt als notwendig erachtet wird, hat die Beratungsstelle nach beiliegendem Formblatt zu unterrichten (s. Anlage 1). Dies gilt auch zur Abklärung von Doppelberatungen.
7. Der Landkreis und die Katholische Jugendfürsorge sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zu. Die Beratungsstelle arbeitet eng mit dem sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamtes zusammen. Bei einem Austausch zu Einzelfällen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung insb. der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Zusammenarbeit lässt die Selbständigkeit der Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur unberührt.

8. Die Katholische Jugendfürsorge legt bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Landkreis ihren Zuschussantrag für das nächste Haushaltsjahr mit den voraussichtlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben, gegliedert nach Personal- und Sachausgaben, sowie einen Finanzplan vor, der des Einvernehmens des Landkreises bedarf.

9. Die Ermittlung der Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Gesamtkosten. Diese setzen sich zusammen aus den Personal- und den Sachkosten. In den Personalkosten sind
alle staatlich geförderten Fachkraftstellen für die Grundbesetzung der Beratungsstelle,
alle staatlich geförderten Stellen für aufsuchende Arbeit,
die seitens des Landkreises zusätzlich geschaffenen Fachkraftstellen,
sonstige vereinbarte Stellen für Praktikant*innen sowie Verwaltungs- und ggfs. Reinigungskräfte
sowie die zentralen Personalkosten des Trägers berücksichtigt (s.a. Anlage 2/Beispiel).

Von den anerkannten Gesamtkosten wird von der Katholischen Jugendfürsorge eine freiwillige Eigenleistung von 10 % übernommen.

Nach Abzug

- der Eigenleistung des Trägers,
- des Staatszuschusses zu den zuwendungsfähigen Personalkosten und
- etwaiger Leistungen Dritter

wird der verbleibende Restbetrag von der Kommune übernommen (aufgeschlüsselt nach den Fallzahlen der Inanspruchnahme bei Beratungsstellen, die für Stadt und Landkreis zuständig sind).

10. Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Vertragspartner wird der Kostenanstieg auf das Notwendigste (z. B. Tarif- und Betriebskosten) begrenzt. Kostensteigerungen - soweit diese von der Katholischen Jugendfürsorge beeinflussbar sind - bedürfen der vorherigen Absprache. Die Katholische Jugendfürsorge sichert eine sparsame und kostenbewusste Wirtschaftsführung zu. Die Einstellung weiteren Personals oder eine Ausweitung der Arbeitsstunden des derzeit beschäftigten Personals bzw. des Arbeitsfeldes erfordert das vorherige Einvernehmen der des Landkreises; ebenso eine übertarifliche Eingruppierung von Mitarbeitern.
Eine Neubesetzung der Leitung erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis.
Der Träger der Einrichtung gewährt dem Landkreis auf Verlangen ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Buchführungsunterlagen der Beratungsstelle.
11. Der Landkreis wird seinen Anteil an den Kosten entsprechend den Festsetzungen im Haushalt zum 01.06. und 01.11. in 2 Jahresraten erbringen.
12. Die Katholische Jugendfürsorge sichert zu, dass die Vorgaben des § 72a SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
13. Ein Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht ist jeweils bis 31.03. des folgenden Jahres zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis für den Freistaat Bayern zu erbringen.
14. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung werden alle bisher geschlossenen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

15. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 mit den Unterschriften der Vertragsparteien in Kraft und ist zunächst bis 31.12.2027 befristet. Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
16. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen rechtzeitig – spätestens zum 30.6.2027 - in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung einzutreten. Sollte bis zum 31.12.2027 keine neue Vereinbarung abgeschlossen worden sein, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
17. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag und die zu ändernde bzw. zu ergänzende Norm.
18. Jeder Vertragspartner erhält von diesem Vertrag eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landkreis Amberg-Weizbach

Kath. Jugendfürsorge der Diözese
Regensburg e.V.

Anlage 1

**Beratungsstelle für
Kinder, Jugendliche
und Eltern**

Träger:
Katholische Jugendfürsorge
der Diözese Regensburg e.V.

Vereinbarung

der Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. mit Sitz in
Amberg

und

Herrn/Frau
(Vorname, Name) (Geburtsdatum)

über

Mitteilung aus der Beratung

an das Kreis-/Jugendamt der Stadt/des Landkreises

Ich bin damit einverstanden, dass die Beratungsstelle über folgende Sachverhalte Auskunft
geben kann:

Einverständnis des /Klienten/der Klientin

Auskunft der Beratungsstelle über

☐	der Klient/die Klientin hat sich an unserer Stelle gemeldet und ein Erstgespräch fand statt	☐
☐	der Klient/die Klientin ist bei uns noch in Beratung	☐
☐	die Beratung ist abgeschlossen	☐
☐	der Klient/die Klientin beabsichtigt, die Beratung bei Bedarf wieder in Anspruch zu nehmen	☐
☐	die Beratung wurde vonseiten des Klienten/ der Klientin abgebrochen	☐

Diese Informationen können bei jeder Änderung der Beratung erteilt werden.

Datum: _____

Unterschrift des Klienten/der Klientin

Für die Beratungsstelle

PS: Wenn der Klient bzw. die Klientin, die auf Veranlassung des Jugendamtes die Beratungsstelle aufgesucht hat,
nicht grundsätzlich in die Weitergabe dieser Auskünfte einwilligt, teilt dies die Beratungsstelle dem Jugendamt
mit.

Träger
Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V., Orleansstr. 2a, 93055 Regensburg

BEISPIEL

Förderjahr
2023

EB

A Personalkosten für feste Fachkraftstellen mit Förderung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Berufsausbildung und Funktionen in der EB-Stelle	Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden	Entgelt-/ Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	Beschäftigungszeitraum im laufenden Jahr (von ... bis ...)	Jahresaufwand in Euro	staatl. Festbetrag in Euro 100 %
1	N.N.	Dipl.-Psychologin	33,00 Std.	1b / 11	01.01.-31.12.2023	91.300,00 €	16.745,00 €
2	N.N.	Dipl.-Pädagogin	31,50 Std.	1b / 7,8	01.01.-31.12.2023	78.200,00 €	15.957,00 €
3	N.N.	Dipl.-Psychologin	17,00 Std.	2 / 2	01.01.-31.12.2023	32.000,00 €	8.888,00 €
4	N.N.	Psychologin M.A. (Clinical Psychology)	23,30 Std.	2 / 1	01.01.-31.12.2023	45.000,00 €	11.823,00 €
5	N.N.	Soz.Päd. M.A. Erziehungsausschüssen	32,42 Std.	S12 / 3	01.01.-31.12.2023	53.000,00 €	11.869,00 €

B Personalkosten für feste Fachkraftstellen "aufsuchende Arbeit" mit Förderung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Berufsausbildung und Funktionen in der EB-Stelle	Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden	Entgelt-/ Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	Beschäftigungszeitraum im laufenden Jahr (von ... bis ...)	Jahresaufwand in Euro	staatl. Festbetrag in Euro 100 %
1	N.N.	Dipl.Sozialpädagogin	19,50 Std.	S12 / 2,3	01.01.-31.12.2023	31.500,00 €	7.150,00 €
2	N.N.	Dipl.Sozialpädagoge/in	19,50 Std.	S12 / 8	01.01.-31.12.2023	42.000,00 €	7.150,00 €

C Personalkosten für sonstige Fachkraftstellen über Landkreis/Stadt

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Berufsausbildung und Funktionen in der EB-Stelle	Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden	Entgelt-/ Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	Beschäftigungszeitraum im laufenden Jahr (von ... bis ...)	Jahresaufwand in Euro	staatl. Festbetrag in Euro 100 %
1	N.N.	Schuljugendberater	5,78 Std.	S12 / 6	01.01.-31.12.2023	11.000,00 €	- €
2	N.N.	Schuljugendberater	5,78 Std.	S12 / 6	01.01.-31.12.2023	11.000,00 €	- €

D Personalkosten für sonstiges Personal

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Berufsausbildung und Funktionen in der EB-Stelle	Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden	Entgelt-/ Vergütungs-/ Besoldungsgruppe	Beschäftigungszeitraum im laufenden Jahr (von ... bis ...)	Jahresaufwand in Euro	staatl. Festbetrag in Euro 100 %
1	N.N.	Teamassistentin	39,00 Std.	6b / 10	01.01.-31.12.2023	58.472,00 €	- €
2	N.N.	Raumpflege, Reinigung	19,50 Std.	10 / 6	01.01.-31.12.2023	19.700,00 €	- €
3	Praktikant				01.01.-31.12.2023	4.800,00 €	- €
4	Zentrale Personal-u.SK	Referat, Verwaltung EDV, Finanz-u.Gehaltsbuchhaltung	entgeltl.		01.01.-31.12.2023	14.000,00 €	- €

E Sachkosten

1	Laufende Sach- u. Betriebskosten sowie einmalige Kosten (z.B. Ergänzung)	68.500,00 €	
---	---	-------------	--

GESAMTAUFWAND Personal- und Sachkosten

556.472,00 €

79.162,00 €
Summe staatl.Festbetrag

abzgl. Anteil KJF 10 %	55.647,20 €
abzgl. Staatl. Zuschuss (93% von Fördersumme staatlicher Festbetrag)	73.620,88 €
Anteil Landkreis / Stadt	427.204,80 €

Ergänzend ggfs. Sonderverrechnung von Stellenanteilen, sofern Stadt/Landkreis unterschiedliche Stellenausstattung haben.